

Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 569), in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I, S. 235), in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 20.01.1999 (GVBl. I, S. 119 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 29.10.2001 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhebt zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen des Bauaufsichtsamtes keine Gebühr vorsieht und soweit Auslagen erhoben werden, gelten die Bestimmungen des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL vom 20. 01. 1999 (GVBl. I S. 119), in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 01.02.1995 (GVBl. I, S. 67) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neufassung am 14. 09. 1999

Änderung durch Euroänderungssatzung am 29. 10. 2001

Änderung am 21. 10. 2002

**Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- - grundlage | Gebühr Euro |
|----------|---|-------------------------------|--------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Baugenehmigung | | |
| 11 | nach § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) (»normales« Verfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO | je 1.000 EUR Rohbausumme | 8 bis 14 mindestens 30 |
| 12 | nach § 58 HBO (»normales« Verfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO | je 1.000 EUR Rohbausumme | 12 bis 20 mindestens 50 |
| 13 | nach § 57 HBO (vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfreigestellt sind oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO | je 1.000 EUR Rohbausumme | 4 bis 8 mindestens 30 |
| 14 | für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon | | 30 bis 600 |
| 141 | mit mehr als 300 m ³ und bis zu 1.000 m ³ umbauten Raumes | | 30 bis 150 |
| 142 | mit mehr als 1.000 m ³ und bis zu 10.000 m ³ umbauten Raumes | | 150 bis 300 |
| 143 | mit mehr als 10.000 m ³ umbauten Raumes | | 300 bis 600 |
| 144 | in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder aus besonderen Baustoffen, schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbar- grundstücken, technisch schwierige Arbeiten) | | 600 bis 10.000 |
| 15 | für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen | | 30 bis 2.500 |
| 16 | Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für | | |
| 161 | die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum | | |
| 1611 | bis 1.000 m ³ | 10 v. H. von Nr. 11 bis 15 | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|------|--|---|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1612 | von mehr als 1.000 m ³ bis 10.000 m ³ | 7 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1611 | |
| 1613 | von mehr als 10.000 m ³ | 4 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1612 | |
| 1614 | Für Baumaßnahmen, für die ein Bruttorauminhalt (m ³ umbauten Raumes) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m ³) in Nr. 1611 bis 1613 auf die Fläche (m ²) abzustellen. | | |
| 162 | die denkmalschutzrechtliche Entscheidung | | 25 bis 250 |
| 163 | die wasserrechtliche Entscheidung | | 30 bis 500 |
| 164 | die immissionsschutzrechtliche Entscheidung | | 30 bis 1.000 |
| 165 | Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen | je Behörde oder Stelle | 30 bis 500 |
| 17 | Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft | | |
| 171 | Entscheidung über die Zustimmung (§ 69 HBO) | 50 v. H. von Nr. 11 bis 16, 31, 32, 41 | mindestens 30 |
| 172 | Zurückweisung eines Zustimmungsantrages (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO) | | 30 bis 100 |
| 173 | Ablehnung eines Zustimmungsantrages | je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 171 und 172 | mindestens 30 |
| 2 | Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung | | |
| 21 | Bauzustandsbesichtigung nach § 74 HBO | | |
| 211 | Besichtigung des Rohbaues | nach Zeitaufwand | |
| 212 | Besichtigung nach Fertigstellung | nach Zeitaufwand | |
| 213 | Besichtigung bei Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes | nach Zeitaufwand | |
| 214 | Erforderliche Nachbesichtigung wegen festgestellter Mängel | nach Zeitaufwand | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-----|---|--|---------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 22 | Bauüberwachung nach §§ 73 und 53 HBO | | |
| 221 | je Termin an der Baustelle | nach Zeitaufwand | |
| 222 | soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt | | 30 bis 500 |
| 223 | Die Gebührensätze nach Nr. 21 bis 222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist. | | |
| 23 | Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamten für Baustatik oder von einem Prüffingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüffingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung. | | |
| 24 | Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Gebrauchsabnahme, Ausführungsgenehmigung, Typengenehmigung, Überwachung oder Nachprüfung hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlaß bauaufsichtlicher Anordnungen. | | |
| 3 | Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung | | |
| 31 | von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen | je 1.000 EUR der Herstellungskosten | 18 mindestens 30 |
| 32 | von Anlagen der Außenwerbung | je 1.000 EUR der Herstellungskosten | 30 mindestens 30 |
| 33 | Fliegende Bauten | | |
| 331 | Ausführungsgenehmigung | je 1.000 EUR der Herstellungskosten | 18 mindestens 45 |
| 332 | Verlängerung der Ausführungsgenehmigung | | 45 bis 250 |
| 333 | Gebrauchsabnahme | | 30 bis 100 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|----------|--|---|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 334 | Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO | | 30 |
| 335 | Zuschlag zu Nr. 334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO | | 20 |
| 34 | Baugenehmigung für Veränderung in der Benutzungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind | | 30 bis 500 |
| 35 | Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter entsprechend der Bautechnischen Prüfungsverordnung erhoben. | | |
| 36 | Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht | | 100 bis 500 |
| 4 | Sonstige Amtshandlungen | | |
| 41 | Genehmigung zur Abweichung von bereits erteilten Baugenehmigungen (Nachtragsbaugenehmigung) | je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 11 bis 14 | mindestens 30 |
| 411 | Die Höhe der Gebühr nach Nr. 41 ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird | | |
| 412 | Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörde erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden zusätzliche Zuschläge nach Nr. 161 bis 165 erhoben | | |
| 42 | Bauvoranfragen | | |
| 421 | Entscheidung über eine Bauvoranfrage | bis zu 40 v. H. von Nr. 11 bis 165, 32, 34 | |
| 422 | Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Eine Anrechnung der Gebühr nach Nr. 421 auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr erfolgt nicht. | | |
| 423 | Zurückweisung einer Bauvoranfrage (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO) | | 30 bis 75 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|------|---|---|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 43 | Erteilung einer Teilbaugenehmigung | | 30 bis 250 |
| 431 | Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 11 bis 15 und 171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind. | | |
| 44 | Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Ausführungsgenehmigung, Zustimmung oder eines Vorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO | 20 v. H. von Nr. 11 bis 34 und 42 | mindestens 30 |
| 441 | Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft | | 30 |
| 45 | Zurückweisung eines Bauantrages (§ 61 Abs. 2 HBO) | | 30 bis 100 |
| 46 | Ablehnung eines Bauantrages | je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 11 bis 165 | mindestens 30 |
| 47 | Baulasten, Verpflichtungserklärungen | | |
| 471 | Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung) | je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung | 30 bis 250 |
| 472 | Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis | je Grundstück | 15 |
| 473 | Löschung einer Baulast | | 30 bis 100 |
| 48 | Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen | | |
| 481 | Nachprüfung (z. B. wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung von Sonderbauten) aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift oder nach Weisung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 53 Abs. 7 HBO) oder Wiederholung der Nachprüfung wegen festgestellter Mängel | nach Zeitaufwand | |
| 482 | Bauaufsichtliche Anordnungen | nach Zeitaufwand | |
| 4821 | Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte (§ 70 HBO) | | 30 bis 2.500 |
| 4822 | Baueinstellung (§ 71 HBO) | | 30 bis 2.500 |
| 4823 | Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO) | | 30 bis 2.500 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|----------|--|--------------------------|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4824 | Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO) | | 30 bis 1.000 |
| 4825 | Baustellenversiegelung | | 30 bis 1.000 |
| 4826 | Anordnung zur Gefahrenabwehr | | 30 bis 2.500 |
| 4827 | Sonstige Bauordnungsverfügungen | | 30 bis 2.500 |
| 483 | Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in Fragen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts | nach Zeitaufwand | |
| 484 | Gewährung von Einsicht in bzw. Auskunft aus amtlichen Akten außerhalb eines laufenden Verfahrens | je Akte | 10 bis 50 |
| 485 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Förder- oder Finanzierungszwecke | | 25 bis 200 |
| 5 | Berechnung der Gebühren | | |
| 51 | Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m ³ umbauten Raumes nach Anlage 1. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Rohbaukosten nach Anlage 1 durch die Bekanntgabe einer statistisch ermittelten Bauindexzahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen fortschreiben. Die sich nach der Indexierung ergebenden Rohbaukosten sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Euro auf- oder abzurunden. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. | | |
| 52 | Ermäßigungen | | |
| 521 | Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 11, 12, 14, 15, 31, 32, 41, 44 und 46 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte. | | |
| 522 | Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 13 und 5231 auf die Hälfte. | | |
| 523 | Vereinfachtes Genehmigungsverfahren | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|------|--|--------------------------|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 524 | Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 51 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. | | |
| 5241 | Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertigzustellen sind, für die jedoch ein Stand sicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen sind ebenso hinzuzurechnen. | | |
| 525 | Auf Antrag kann aus Billigkeitsgründen auch Ermäßigung gewährt werden, wenn die Maßnahme der Genehmigung nach § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unterliegt. | | |
| 526 | Für Solaranlagen auf Gebäuden, die Kulturdenkmäler im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sind oder im Umgebungsschutz derartiger Denkmäler liegen, sind keine Gebühren zu erheben. | | |
| 53 | Abweichungen | | |
| 531 | Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO | | 40 bis 1.000 |
| 6 | Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) | | |
| 61 | Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB | | 30 bis 250 |
| 62 | Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 5 BauGB | | 30 bis 1.500 |
| 63 | Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB | | 30 bis 100 |
| 64 | Ausnahmen, Befreiungen | | |
| 641 | Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes | je Befreiung | 30 bis 15.000 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|----------|--|--------------------------------|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 642 | Gewährung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB | je Ausnahme | 30 bis 1.000 |
| 7 | Wohnungswesen | | |
| 71 | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung | je Wohnungs- oder Teileigentum | 50 bis 250 |
| 8 | Denkmalschutz | | |
| 81 | Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 HDSchG | nach Zeitaufwand | |